

Abwendung einer Trunkenheitsfahrt eines Mitglieds einer Selbsthilfegruppe

Ausgangssituation:

Leiter (Oder Mitglied) einer Kreuzbundgruppe erkennt, dass ein Gruppenmitglied alkoholisiert (Oder durch sonstige Substanzen fahruntüchtig) zur Gruppe erschienen ist und beabsichtigt, nach der Gruppenstunde in diesem Zustand erneut am Straßenverkehr teilzunehmen

Rechtliche Bewertung

Als Leiter einer Selbsthilfegruppe besteht grundsätzlich keine rechtliche Verpflichtung, eine Trunkenheitsfahrt eines Gruppenmitglieds zu unterbinden. Auch besteht keinerlei Anzeigepflicht bezüglich der bereits begangenen Trunkenheitsfahrt (Hinfahrt!)

Die Rolle des Gruppenleiters ist in der Regel auf die Organisation und Unterstützung der Gruppe beschränkt, nicht auf die Überwachung Oder Durchsetzung gesetzlicher Vorschriften.

Generell kennt das deutsche Strafrecht keine generelle Verpflichtung zur Anzeige geplanter Straftaten. Ausnahmen sind in § 38 StGB aufgeführt. Die hier in Frage kommenden Delikte (Gefährdung des Straßenverkehrs, § 315c StGB, und Trunkenheitsfahrt, § 316 StGB,) fallen nicht unter die Vorschrift

Im Bereich der Unterlassungsdelikte könnte eine strafrechtliche Verantwortung durch eine sogenannte Erfolgsabwendungspflicht entstehen. Das gilt aber nur, wenn der Gruppenleiter tatsächlich eine Schutzpflicht für die Person Oder andere Verkehrsteilnehmer übernommen hätte - etwa durch eine ausdrückliche Zusage Oder wenn er eine besondere Position inne hätte, die eine solche Pflicht mit sich bringt (z. B. bei einer offiziell ernannten Betreuungsrolle).

Für Leiter einer Selbsthilfegruppe besteht üblicherweise keine solche Garantenstellung.

Handlungsempfehlung

Auch wenn der Gruppenleiter rechtlich nicht verpflichtet ist, könntest er sich moralisch dazu verpflichtet fühlen, einzugreifen, um die Person selbst und andere Verkehrsteilnehmer zu schützen.

Das Gespräch mit der betroffenen Person, um sie von der Trunkenheitsfahrt abzubringen, ist hier eine naheliegende und sinnvolle Maßnahme. So könnte man dem Betroffenen anbieten, ihn nach Hause zu bringen (mindestens 2 Personen!) Oder für Abholung zu sorgen.

Sollte keinerlei Einsicht bestehen und der Betroffene nicht zu überzeugen sein, sollte die Hinzuziehung der Polizei erwogen werden. Natürlich ist dies gerade vor dem Hintergrund der Verschwiegenheitsverpflichtung innerhalb einer Selbsthilfegruppe problematisch.

Allerdings Wird diese Überlegung im Hinblick auf die Gefährdung des Betroffenen selbst und der Allgemeinheit hintenanstehen müssen.

Juristisch problematisch ist es, dem Betrunkenen ohne dessen Zustimmung den Fahrzeugschlüssel wegnehmen, da dies eine Verletzung des Eigentumsrechts und möglicherweise sogar eine Nötigung (§ 240 StGB) darstellen könnte. Allerdings sind hier Ausnahmen durchaus vorstellbar:

Notwehr (§ 32 StGB):

Wenn davon auszugehen ist, dass eine Trunkenheitsfahrt unmittelbar bevorsteht und dadurch eine konkrete Gefahr für Leib und Leben anderer entsteht, könnte man unter Umständen handeln, um diese Gefahr abzuwenden. Das Wegnehmen des Schlüssels könnte in diesem Fall als Notwehr oder Nothilfe gerechtfertigt sein.

Rechtfertigender Notstand (§ 34 StGB):#

Wenn die Trunkenheitsfahrt unmittelbar droht und eine erhebliche Gefahr für andere Personen besteht, könnte das vorübergehende Entziehen der Fahrzeugschlüssel gerechtfertigt sein. Es müsste jedoch abgewogen werden, ob die Maßnahme verhältnismäßig ist und kein milderes Mittel zur Verfügung steht (z. B. Überzeugen der Person oder die Polizei zu informieren).

Fazit:

Ein Gespräch mit der betrunkenen Person und ein Appell an ihre Vernunft ist oft der effektivste und rechtlich unbedenklichste Weg. Alternativen, wie das Organisieren einer Heimfahrt oder die Bitte an andere Gruppenmitglieder um Unterstützung, könnten helfen, die Situation zu entschärfen.

Das eigenmächtige Wegnehmen der Fahrzeugschlüssel ist juristisch heikel und sollte nur in absoluten Ausnahmesituationen erfolgen, wenn eine unmittelbare Gefahr besteht und mildere Mittel nicht verfügbar sind. In den meisten Fällen ist es besser, die Polizei zu informieren, um rechtlich abgesichert zu handeln.